

# AMTSBLATT

## FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

401

Stück 10

Freiburg im Breisgau, 11. März

1959

Neumengrenzung der Pfarreien und Kuratien auf dem Gebiet der Stadt Offenburg. — Kleruskonferenzen. — Eintragungen ins Taufbuch und Ausstellung von Taufzeugnissen. — Allgemeine Kirchenkollekten. — Sammlung »Gegen Hunger und Krankheit«. — Rentenbankgrundschuldzinsen. — Landwirtschaftliche Siedlungen. — Causa beati Bernardi. — Wohnungen für Pfarrpensionäre. — Verkauf einer Glocke. — Zuruhesetzung. — Priesterexerzitien. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfall.

Nr. 67



### Neumengrenzung der Pfarreien und Kuratien auf dem Gebiet der Stadt Offenburg

Mit Wirkung vom 1. April 1959 setzen Wir die Grenzen der Pfarreien und Kuratien auf dem Gebiet der Stadt Offenburg unter Aufhebung der bisherigen Pfarrgrenzen neu fest wie folgt:

Die Grenze der Pfarrei Heiligkreuz verläuft von der Nordseite des Bahnhofsgebäudes über die Hauptstraße, entlang der Achse der Straßburger Straße bis zum Freiburger Platz, von da entlang der Achse der Freiburger Straße, bis diese die Kinzig berührt, sodann südwärts der Kinzig entlang bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Karlsruhe-Basel. Im Süden bildet die Gemarkungsgrenze Offenburg-Ortenberg bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Karlsruhe-Hausach die Grenze. Die Ostgrenze verläuft entlang der erwähnten Bahnlinie Karlsruhe-Hausach.

Für die Pfarrei Dreifaltigkeit bildet die Bahnlinie Karlsruhe-Hausach die Westgrenze; die übrigen Grenzen sind dieselben wie die Gemarkungsgrenzen.

Die Pfarrkuratien St. Fidelis besteht aus dem Gebiet westlich der Bahnlinie, dessen Südgrenze die oben angegebene Nordgrenze der Pfarrei Heiligkreuz bildet und das im übrigen von den Gemarkungsgrenzen umschlossen wird.

Für die Pfarrkuratien St. Joseph bildet die Kinzig die Ostgrenze, die übrigen Grenzen fallen mit den Gemarkungsgrenzen zusammen.

Die Grenzen der Pfarreien und Kuratien bilden zugleich auch die Grenzen der jeweiligen römisch-katholischen Einzelkirchengemeinden.

Das Landratsamt Offenburg hat gemäß Artikel 11 des Bad. Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) i. V. mit § 3 Abs. 1 Buchstabe a der Vollzugsordnung hierzu i. d. F. vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 71) durch Entschließung vom 20. Februar 1959 die zur Änderung der Grenzen der Einzelkirchengemeinden erforderliche staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 5. März 1959

Erzbischof.

Nr. 68

Ord. 7. 3. 59

### Kleruskonferenzen

Der Hochwürdigste Herr Generalvikar hält mit dem Klerus eine weitere Konferenz ab und zwar in Donaueschingen, Gemeindehaus Sternen, am Mittwoch, den 18. März, 14,30 Uhr.

Der gesamte Klerus ist dazu freundlichst eingeladen, besonders aber die Kapitel Donaueschingen, Neustadt und Villingen.

Die auf den 8. April für Heidelberg angesagte Konferenz wird wunschgemäß abgesagt; ein neuer Termin wird voraussichtlich im Juni angesetzt werden.

Nr. 69

Ord. 30. 1. 59

### Eintragungen ins Taufbuch und Ausstellung von Taufzeugnissen

Wir haben Veranlassung auf unseren Erlaß vom 6. 9. 1956 (Amtsblatt S. 498, Nr. 157) zurückzukommen und bringen in Erinnerung was folgt:

Gemäß den Vorschriften des kirchlichen Rechtes haben die Pfarrer alle in ihrem Pfarrbezirk gespen-

deten Taufen ins Taufbuch einzutragen. Diese Eintragungen sind mit laufenden Nummern zu versehen.

Wenn in einer Pfarrei Kinder getauft wurden, deren Eltern in einer anderen Pfarrei Wohnsitz haben, so muß der Pfarrer des Taufortes dem Heimatpfarrer Nachricht geben, damit dieser die Taufe ohne Nummer auch in das Taufregister der Heimatpfarre einträgt.

Die mit laufender Nummer versehene im Taufregister des Taufortes enthaltene Eintragung gilt als Originaleintragung. Bei dieser Originaleintragung müssen auch die gemäß can. 470 § 2 CIC vorgeschriebenen Vermerke, sowie der etwa erforderliche Vermerk des Kirchnaustritts gemacht werden.

Das Recht und die Pflicht, Taufzeugnisse auszustellen, hat nur der Pfarrer, der das Taufbuch führt, welches die Originaleintragung enthält.

Sollten Mitteilungen, welche nachträglich ins Taufbuch eingetragen werden müssen, einem Pfarrer zugehen, der die Originaleintragung in seinem Taufbuch nicht führt, so ist er verpflichtet, diese Mitteilungen an den Pfarrer weiterzuleiten, in dessen Taufbuch sich die Originaleintragung findet. Auch Anträge auf Ausstellung von Taufzeugnissen sind an diesen Pfarrer weiterzuleiten.

Wenn ein Krankenhaus oder eine Klinik mit oberhirtlicher Erlaubnis ein eigenes Taufbuch führt, so gilt das vorher hinsichtlich des Pfarrers des Taufortes Gesagte für den Rektor des Krankenhauses oder der Klinik.

Der Vollständigkeit und Sicherheit halber ordnen wir hierdurch an, daß der Pfarrer des Taufortes oder der im Sinne des vorigen Abschnitts gleichbevollmächtigte Rektor des Krankenhauses oder der Klinik alle Mitteilungen, welche ins Taufbuch eingetragen werden müssen, auch den Pfarrern zuleiten, in deren Taufbuch sich eine Zweiteintragung der Taufe findet, und daß die entsprechenden Vermerke auch bei dieser Zweiteintragung gemacht werden. Der Pfarrer oder Rektor, in dessen Taufbuch sich die Originaleintragung befindet, hat jedoch allein das Recht und die Pflicht, Taufzeugnisse auszustellen.

Nr. 70

Ord. 6. 3. 59

### Allgemeine Kirchenkollekten

Im zweiten Vierteljahr 1959 (April, Mai, Juni) sind folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

5. April: **Erstkommunikantenopfer** (für die katholische Diasporakinderhilfe und bedürftige Erstkommunikanten).

12. April: **Fürsorgekollekte** (für die männlichen und weiblichen kathol. Fürsorgevereine).
3. Mai: **Schulkollekte** (für die Aufgaben der katholischen Schulbewegung, Fortbildung der katholischen Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht, Unterstützung der katholischen privaten Schulen und des katholischen Kinderhilfswerkes).
17. Mai: **Sonderkollekte** für das Priesterseminar in Seoul (Südkorea).
24. Mai: **II. Quatemberkollekte** (für die Förderung von Priesterberufen, für bedürftige Theologiestudierende, für die Unterhaltung der Erzb. Gymnasialkonvikte, des Collegium Borromaeum und des Erzb. Priesterseminars).
7. Juni: **I. Kollekte** für die **Diaspora-Seelsorge** (Bonifatiusverein).
28. (29.) Juni: **Kollekte** für den **Hl. Vater** (Peterspfennig).

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen sowie in allen Anstaltskirchen und Kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, durchzuführen. Die Erträgnisse der allgemeinen Kirchenkollekten dürfen nicht für örtliche kirchliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils in der auf den Kollektensonntag folgenden Woche an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. (Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 2379) unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden. Die Ablieferung der Erträgnisse der allgemeinen Kirchenkollekten ist in dem Kollektenbuch (vgl. Amtsblatt 1939, Seite 59) nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich alle Seelsorgestellen an der Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel beteiligen. Gesuchen um Befreiung von allen oder von einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht stattgegeben werden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntag von der Kanzel zu verkünden und den Gläubigen wärmstens zu empfehlen.

Nr. 71

Ord. 6. 3. 59

### Sammlung »Gegen Hunger und Krankheit«

Im Zusammenhang mit der Sammlungsaktion »Gegen Hunger und Krankheit« ist die Frage aufgetaucht, ob Spenden zugunsten dieser Aktion steuerlich abzugsfähig seien. Dies ist dann der Fall, wenn

den Spendern eine Spendebescheinigung nach unten folgendem Muster ausgestellt wird, die sie dem Finanzamt vorlegen können.

Wir ersuchen die Erzb. Pfarrämter, die Geschäfte und Unternehmungen der Wirtschaft auf diese Möglichkeit hinzuweisen, daß Spenden für den genannten Zweck gemäß § 10 b des Einkommensteuergesetzes bzw. § 11 Ziff. 5 des Körperschaftsteuergesetzes steuerlich abzugsfähig sind. Zugleich bevollmächtigen wir hierdurch die Erzb. Pfarrämter, solche Bescheinigungen in unserem Namen auszustellen und unter Beifügung des Dienstsiegels zu unterschreiben.

Diese Bescheinigungen müssen folgenden Wortlaut haben:

Bestätigung  
über

Zuwendungen an die Erzdiözese Freiburg i. Br.  
— Anstalt des öffentlichen Rechtes —

1. .... in .....  
hat am .....

der Erzdiözese Freiburg i. Br.  
den Betrag von \_\_\_\_\_ DM — i. W. ....  
für mildtätige Zwecke zugewendet.

2. Wir bestätigen, daß der zugewendete Betrag bestimmungsgemäß (zur Bekämpfung von Hunger und Krankheit in der Welt) verwendet werden wird.

Es handelt sich bei vorstehender Spende um eine Zuwendung für mildtätige Zwecke im Sinne des § 10 b EStG 1958 bzw. § 11, Ziff. 5 KöStG.

....., den ..... 1959

Für die Erzdiözese Freiburg:

(Dienstsiegel) i. A.

Nr. 72 Ord. 5. 3. 59

### Rentenbankgrundschuldzinsen

Aufgrund des Gesetzes über die Rentenbankgrundschuld vom 11. Mai 1949 sind auf die Dauer von 10 Jahren Rentenbankgrundschuldzinsen erhoben worden. Nachdem der Erhebungszeitraum mit Ende 1958 abgelaufen ist, weisen wir darauf hin, daß Rentenbankgrundschuldzinsen auf 1. April 1959 ff nicht mehr zu zahlen sind. Damit entfällt künftig auch die Rückerhebung der auf die Pächter umgelegten Anteile.

Nr. 73 Ord. 30. 1. 59

### Landwirtschaftliche Siedlungen

Nach dem Reichssiedlungsgesetz soll bei der Siedlerauswahl und -ansetzung auf die konfessionellen Belange Rücksicht genommen werden. Es wird daher

den Pfarrämtern empfohlen, dieser Frage gebührende Aufmerksamkeit zu schenken und erforderlichenfalls Einspruch zu erheben, wenn diese Bestimmung des Reichssiedlungsgesetzes nicht beachtet werden sollte.

Nr. 74 Ord. 7. 2. 59

### Causa beati Bernardi

Wir benötigen dringend:

O. Ringholz, Der Selige Markgraf Bernhard von Baden, Verlag Herder, große Ausgabe 1892, Volksausgabe 1894.

Mitteilungen und Angebote — namentlich aus dem Nachlaß verstorbener Priester — wollen an uns gerichtet werden.

Nr. 75 Ord. 16. 2. 59

### Wohnungen für Pfarrpensionäre

In den nachstehend aufgeführten Pfarrhäusern nicht mehr besetzter Pfarreien sind Wohnmöglichkeiten für Pfarrpensionäre gegeben. Anfragen sind zu richten an das jeweils in Klammer beigefügte Pfarramt, welches mit der Mitverwaltung der unbesetzten Pfarrei beauftragt ist.

Hondingen (Fürstenberg)

Sumpfohren (Neudingen)

Hofstetten (Haslach i. K.)

Leibertingen (Kreenheinstetten)

Ebersweier (Windschlag)

Rorgenwies (Heudorf i. Hegau)

Wenkheim (Werbachhausen)

Bietenhausen (Höfendorf)

Hart (Höfendorf)

Glatt (Fischingen)

Magenbuch (Levertswailer)

Nr. 76 Ord. 27. 2. 59

### Verkauf einer Stahlglocke

Das Pfarramt Roggenbeuren bietet eine gut erhaltene Stahlglocke mit dem Ton d' zum Verkauf an.

### Zurruhesetzung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat dem Antrag des H. H. Ordinariatsrates Msgr. Friedrich Helm in Freiburg i. Br. stattgegeben und denselben mit Wirkung vom 1. März 1959 von seinen Verpflichtungen als Refent und Mitglied des Erzbischöfl. Ordinariats entbunden.

### Priesterexerzitionen

in Schloß Fürstenried:

19. — 23. Mai Seelsorger des Missionsgebietes  
München (P. Ricardo Lombardi SJ)  
5. — 10. Juli Jüngere Priester  
14. — 18. Juli Seelsorger des Missionsgebietes  
München (Dr. Kahlefeld)  
9. — 13. Aug. Priester (Geist. R. Dr. Baumann)  
13. — 17. Sept. Priester (P. Friedrich Häusler SJ)  
12. — 16. Okt. Priester (P. Friedrich Häusler SJ)  
9. — 13. Nov. Priester (P. Friedrich Häusler SJ)

Anmeldung an: Exerzitenhaus Schloß Fürstenried  
München 49, Telefon 795 114.

in der Abtei Neuburg:

20. — 24. April P. Placidus Metzger  
10. — 14. Aug. Abt Albert Ohlmeyer  
7. — 11. Sept. P. Placidus Metzger  
5. — 9. Okt. Abt Albert Ohlmeyer  
19. — 23. Okt. P. Placidus Metzger

Anmeldung an: Exerzitenleitung der Abtei Neu-  
burg, Ziegelhausen über Heidelberg.

im Exerzitenhaus Neusatzeck:

21. — 25. Sept. (ein Dominikanerpater.)

### Publicatio beneficiorum conferendorum

Ilvesheim, decanatus Mannheim.

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 24  
mensis Martii proponantur.

### Versetzungen

1. Febr.: Dierker Rektor P. Augustinus SCJ, als  
Kurat nach Stegen.  
12. Febr.: Gabel Dr. Herbert, Repetitor am Colle-  
gium Borromaeum in Freiburg i. Br., als  
Pfarrverweser nach Sölden.

12. Febr.: Jost Kilian, Pfarrverweser in Sölden,  
i. g. E. nach Leutkirch.  
12. Febr.: Kunzer Artur, Vikar in Offenburg,  
Dreifaltigkeitspfarre, i. g. E. nach Tauber-  
bischofsheim.  
12. Febr.: Müller Leonhard, Vikar in Tauber-  
bischofsheim, i. g. E. nach Karlsruhe-  
Durlach.  
12. Febr.: Reinhardt Klaus, Vikar in Säckingen,  
Münster, i. g. E. nach Offenburg, Drei-  
faltigkeitspfarre.  
12. Febr.: Winter Karl Johann, Vikar in Karlsruhe-  
Durlach, als Kurat nach Hausen i. W.  
20. Febr.: Koch Wilhelm, Präfekt am Erzb. Gym-  
nasialkonvikt in Tauberbischofsheim, als  
Pfarrverweser nach Gerchsheim.  
21. Febr.: Buck Gottlieb, Vikar, als Pfarrvikar nach  
Strittmatt.  
27. Febr.: Sommer Friedrich Christoph, bisher be-  
urlaubt, als Pfarrvikar nach Minseln.  
4. März: Seiberlich Alfred, Vikar in Villingen,  
St. Fidelis, i. g. E. nach Gaggenau,  
St. Joseph.  
4. März: Seit P. Bertram OESA., als Vikar nach  
Walldürn.  
4. März: Wiehl Anton, Vikar in Gaggenau, St. Jo-  
seph, i. g. E. nach Pforzheim, St. Fran-  
ziskus.  
5. März: Steigerwald Gerhard, Vikar in Lauf,  
i. g. E. nach Villingen, St. Fidelis.  
5. März: Storf Wolfgang, Vikar in Pforzheim,  
St. Franziskus, i. g. E. nach Lauf.

### Im Herrn ist verschieden

9. März: Hilser August, resign. Pfarrer von Lott-  
stetten, † in Niederwasser.

R. i. p.

### Erzbischöfliches Ordinariat